OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551664/12/SE

Datum:
Linz, 28. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von J H, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 6. September 2019, GZ: BHSDForst-2019-367024/6-MaJ, betreffend Abweisung eines Antrages auf Rodungsbewilligung und Waldfeststellung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. Februar 2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird betreffend Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 6. September 2019, GZ: BHSDForst-2019-367024/6-MaJ, hinsichtlich des Flächenausmaßes von insgesamt 615 m² (rot umrandete Teilfläche, sh. Abbildung unten) stattgegeben und die vom 15. Juli 2019, beantragte Bewilligung einer Rodung im Bereich des Grundstückes Nr. x, EZ x, KG x, Marktgemeinde Münzkirchen, erteilt.

Hinsichtlich des vom Antrag vom 15. Juli 2019 weiters umfassten Flächenausmaßes des Grundstückes Nr. x, EZ x, KG x, Marktgemeinde Münzkirchen, von insgesamt 385 m² wird die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen.

II. Die Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 6. September 2019, GZ: BHSDForst-2019-367024/6-MaJ, mit der Maßgabe, dass die in Rot dargestellte Fläche auf dem Grundstück Nr. x, EZ x, KG x, Marktgemeinde Münzkirchen (sh. Abbildung unten), mit einem Ausmaß von 615 m² Wald im Sinne des Forstgesetzes ist, abgewiesen.



III. J H, x, x, hat binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses für die durchgeführten Lokalaugenscheine Kommissionsgebühren in Höhe von 40,80 Euro zu entrichten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 6. September 2019, GZ: BHBRForst-2019-367024/6-MaJ, wurde im Spruchpunkt I. der Antrag vom 15. Juli 2019 von J H, x, x (in der Folge kurz: die Beschwerdeführerin) auf Erteilung einer Rodungsbewilligung auf dem Grundstück Nr. x, KG x, Marktgemeinde Münzkirchen, im Ausmaß von ca. 1000 m^2 abgewiesen und die Bewilligung für die dauernde Rodung nicht erteilt.
Im Spruchpunkt II. wurde festgestellt, „dass die in rot dargestellte Fläche auf dem Grundstück Nr. x, KG x, Marktgemeinde Münzkirchen, mit einem Ausmaß von mindestens 885 m^2 Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 idgF. ist."

Begründend wurde im Wesentlichen festgehalten, dass es sich aufgrund des eingeholten, schlüssigen und nachvollziehbaren forstfachlichen Gutachten um Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 handle sowie das hohe öffentliche Interesse an der Walderhaltung aufgrund der Einstufung im Waldentwicklungsplan mit 1.2.1 gegeben sei. Die vorgebrachten Rodungszwecke Sicherung der Wanderer und Wiederherstellung des früheren Zustandes würden das hohe öffentliche Interesse an der Walderhaltung nicht überwiegen.

I.2. Dagegen hat die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 30. September 2019 fristgerecht Beschwerde erhoben und die Aufhebung des angefochtenen Bescheides sowie die Erteilung der Rodungsbewilligung beantragt. Ferner wurde auch die Durchführung eines Lokalaugenscheins begehrt. Ausgeführt wurde noch, dass aus den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Luftbildern die Frequenz der Benutzung des vorhandenen Wanderweges ableitbar sei.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes mit E-Mail vom 8. Oktober 2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich holte ein forstfachliches Gutachten ein. Der beauftragte forsttechnische Amtssachverständige führte am 6. Dezember 2019 einen Lokalaugenschein durch. Das Gutachten vom 8. Jänner 2020 lautet auszugsweise wie folgt:
„[...]
5. Gutachten
5.1. Konkrete Fragestellungen

5.1.1. Befindet/Befand sich auf der projektgegenständlichen Fläche des Gst. Nr. x, innenliegend der EZ x, KG x, forstlicher Bewuchs?

[...]

Aufgrund der dem Unterfertigten vorliegenden Orthofotos, Oberflächenmodelle und Vegetationshöhenmessungen kann davon ausgegangen werden, dass eine Fläche von ca. 615 m² vom Jahr 2002 bis zum Jahr 2017 ständig mit forstlichem Bewuchs – Nadelhölzer – bestockt war. Diese Fläche von ca. 615 m² wurde in Abbildung 7 in Rot schematisch eingezeichnet. Die Holzgewächse auf der ca. 615 m² großen Fläche hatten nach der vorliegenden Vegetationshöhenmessung (Abbildung 6) im Jahr 2009 eine Höhe zwischen 3 bis 10 m und im Jahr 2015 eine Höhe von über 10 m. Im gleichen Zeitraum (2009 bis 2015) hatte die genannte Fläche eine Überschirmung von über 5/10.
[...]
Aktuell befindet sich auf der verfahrensgegenständlichen Parzelle ein Tannenbestand mit einer Überschirmung von mehr als 5/10 und eine durchschnittliche Bestandeshöhe von über 10 m. Aufgrund der Baumhöhen und der Brusthöhendurchmesser wird der Bestand auf ca. 20 Jahre geschätzt (siehe nachfolgende Fotos Abbildung 8 und Abbildung 9).
[...]

5.1.2. Wenn ja, wie viele Jahre besteht/bestand dieser Bewuchs auf dieser Grundstücksfläche?

Aufgrund der in Abbildung 10 dargestellten historischen Orthofotos kann die verfahrensgegenständliche Parzelle in drei Flächen untergliedert werden. Fläche 1 (rot umrahmt) mit einem Flächenausmaß von ca. 615 m², Fläche 2 (gelb umrahmt) mit einem Flächenausmaß von ca. 735 m² und Fläche 3 (blau umrahmt) mit einem Flächenausmaß von ca. 661 m².
[...]
Zu diesen drei Flächen kann bezüglich des forstlichen Bewuchses aus forstfachlicher Sicht Folgendes festgehalten werden.
Für Fläche 1 (rot umrahmt) kann wie bereits unter Absatz 5.1.1. festgehalten Folgendes festgestellt werden: Im Zeitraum zwischen 2009 bis 2015 war die Fläche mit forstlichen Holzgewächsen iSd FG 1975 bestockt, mit einer Überschirmung von über 5/10 und einer durchschnittlichen Baumhöhe von über 3 m.
Bezugnehmend auf Fläche 2 (gelb umrahmt) kann unter Berücksichtigung der Orthofotos und der Aussagen der Familie H Folgendes festgehalten werden: Im Zeitraum von 2002 bis 2007 wurden Christbäume (Tannen) gesetzt, die vor dem Jahr 2011 wieder entfernt und später wieder neu aufgeforstet wurden und seitdem kontinuierlich entfernt wurden (siehe Orthofoto 2014 und 2017).
Fläche 3 (blau umrahmt) kann als ständig unbewaldet ausgeschieden werden.

5.1.3. Ergibt diese Grundstücksfläche, falls diese ein Ausmaß von weniger als 1.000 m² aufweist, gemeinsam mit unmittelbar räumlich zusammenhängender Bestockung auf angrenzenden Grundstücksflächen bzw. Grundstücken ein Gesamtausmaß von mindestens 1.000 m² mit einer durchschnittlichen Breite von 10m?

Die in Abbildung 10 ersichtliche Fläche 1 (rot umrahmt) und Fläche 2 (gelb umrahmt) ergaben nach den vorliegenden Orthofotos zumindest in den Jahren 2002 und 2007 gemeinsam auf dem Grundstück Nr. x – ohne den angrenzenden Bestand (Grundstück Nr. x) miteinzubeziehen – eine bestockte Fläche von ca. 1.350 m² mit einer durchschnittlichen Breite von über 10 m.
[...]

5.1.4. Beschreiben und gewichten Sie das öffentliche Interesse (Wohlfahrtsfunktion/Erholungsfunktion/Schutzfunktion, erforderliche Waldausstattung für Gewährleistung der Wirkungen des Waldes) an der Erhaltung der gegenständlichen Rodungsflächen als Wald.

Dazu wird aus forstfachlicher Sicht festgestellt, dass die Gemeinde Münzkirchen mit einem Bewaldungsanteil von 26,1 % (siehe Abbildung 11) unter dem Bezirksdurschnitt von Schärding mit 26,5 % und unter dem Gesamtbewaldungsprozent von Oberösterreich, der 41,6 % ausmacht, liegt.
Laut Waldentwicklungsplan (Teilplan Schärding) ist das Bewaldungsprozent der Gemeinde im Zeitraum 1984–2002 um 3,1 % gestiegen. Die Waldflächendynamik weist also eine leichte Waldzunahme aus.
Somit kann aus forstfachlicher Sicht festgehalten werden, dass sowohl die Gemeinde Münzkirchen als auch die Katastralgemeinde Freundorf unterdurchschnittlich bewaldet sind.
[...]
Der Waldentwicklungsplan (WEP) weist für das verfahrensgegenständliche Waldgebiet die Kennzahlen 1 für die Schutzfunktion, 2 für die Wohlfahrtsfunktion und 1 für die Erholungsfunktion aus. Somit ist die Leitfunktion eine Nutzfunktion mit der Wertziffer 121 und es gibt aus forstfachlicher Sicht nach dem WEP ein erhöhtes öffentliches Interesse an der Walderhaltung (siehe Abbildung 12).
[...]

5.1.5. Hat die beantragte Rodung der gegenständlichen Waldflächen hinsichtlich Deckungsschutz Auswirkungen auf Nachbargrundstücke? Wenn ja, welche und besteht dafür ein Walderhaltungsinteresse – in welchem Ausmaß und Gewicht?
[...]

Östlich an die beantragte Rodungsfläche schließt ein Fichtenaltholz-Bestand an, welcher von Süden her aufgrund von Sturmschäden schon entfernt wurde. Die zur Rodung beantragte Fläche liegt in Hauptwindrichtung (Westen) und dient als Deckungsschutz für den verbleibenden Bestand auf der Parzelle x.
[...]“

I.5. Gleichzeitig mit der Ladung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde das forstfachliche Gutachten sowohl der Beschwerdeführerin als auch der belangten Behörde in Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis vorgelegt.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 11. Februar 2020 unter Beiziehung des forstfachlichen Amtssachverständigen eine mündliche Verhandlung durch. Es waren alle Parteien anwesend und sie konnten jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitwirken.

Der forstfachliche Amtssachverständige wies nach Zusammenfassung seines Gutachtens vom 8. Jänner 2020 darauf hin, dass zu überprüfen sei, ob ein bewaldeter oder unbewaldeter Zustand der gegenständlichen Fläche für die

Ausweisung der Wohlfahrtsfunktion mit „2“ relevant sei sowie ob nach den aktuellen Sturmereignissen und Käferkalamitäten der Waldbestand noch eine Deckungsschutzwirkung aufweise. Aus diesem Grund erhielt der forstfachliche Amtssachverständige den Auftrag diesbezüglich ein ergänzendes Gutachten zu erstellen.

I.7. Das ergänzende Gutachten vom 19. März 2020 des forstfachlichen Amtssachverständigen wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich im Rahmen des Parteiengehörs der Beschwerdeführerin und der belangten Behörde mit der Möglichkeit, bis spätestens 15. April 2020 eine Stellungnahme abgeben zu können, zur Kenntnis gebracht.

Das ergänzende Gutachten vom 19. März 2020 enthält folgende Zusammenfassung:

„4. Zusammenfassung

Aus forstfachlicher Sicht wird wie folgt zusammengefasst: Ob das verfahrensgegenständliche Grundstück bewaldet ist oder nicht, hat keine Auswirkungen auf die wasserwirtschaftliche Vorrangfläche und im Weiteren auch nicht auf die erhöhte Wohlfahrtfunktion. Die Waldausstattung der KG x ist unterdurchschnittlich. Bei der kommenden Waldentwicklungsplan-Revision soll deshalb laut DI H – Bezirksforstinspektor BH Schärding – auch wegen der Unterbewaldung die Wertziffer 2 für die Wohlfahrt vergeben werden. Aufgrund der Stürme im Februar 2020 wurden sehr viele Bäume in der gegenständlichen Parzelle geworfen und anschließend aufgearbeitet. Der verbleibende Bestand hat aktuell so gut wie keine Deckungsschutzwirkung mehr gegenüber des zu schützenden Nachbarbestandes.“

Die Beschwerdeführerin gab keine Stellungnahme dazu ab.
Die belangte Behörde führte u.a. in ihrer Stellungnahme vom 15. April 2020 aus, dass das ergänzende forstfachliche Gutachten zur Kenntnis genommen werde.

I.8. Mit Schreiben vom 23. April 2020 wurde den Eigentümern des Grundstückes Nr. x, KG x, Marktgemeinde Münzkirchen, der angefochtene Bescheid, die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 11. Februar 2020 und die forstfachlichen Gutachten des ASV im Rahmen des Parteiengehörs übermittelt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Einholung von forstfachlichen Gutachten sowie Stellungnahmen und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 11. Februar 2020. Sie erhoben keine Einwände gegen die beantragte Rodung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. x, EZ x, KG x, Marktgemeinde Münzkirchen. Das Grundstück umfasst eine Gesamtfläche von 2011 m^2, wovon im aktuellen Grundbuchsauszug 45 m^2 als Baufläche und 1966 m^2 als Gärten ausgewiesen sind.

Das gegenständliche Grundstück lässt sich in folgende Flächen unterteilen:



Die rot umrahmte Fläche (in der Folge: Fläche 1) im Ausmaß von 615 m^2 war im Zeitraum zwischen 2009 bis 2017 mit forstlichen Holzgewächsen iSd Forstgesetzes 1975 bestockt. 2009 betrug die Überschirmung von über 5/10 und die durchschnittliche Baumhöhe über 3 m. Aktuell befindet sich auf der gegenständlichen Fläche ein Tannenbestand mit einer Überschirmung von mehr als 5/10 und einer durchschnittlichen Bestandeshöhe von 10 m. Das Alter des Bestandes beträgt ca. 20 Jahre.

Auf der gelb umrahmten Fläche (in der Folge: Fläche 2) im Ausmaß von 735 m^2 waren im Zeitraum von 2002 bis 2007 Christbäume (Tannen) gesetzt, die vor dem Jahr 2011 entfernt und später wieder neu aufgeforstet und seitdem kontinuierlich entfernt wurden.

Unbestritten geblieben ist, dass die Fläche 1 mit dem angrenzenden forstlichen Bestand (Grundstück Nr. x) bestockte Fläche von mehr als 1.000 m² mit einer durchschnittlichen Breite von über 10 m ergibt.

Die blau umrahmte Fläche (in der Folge: Fläche 3) im Ausmaß von 661 m^2 war ständig unbewaldet.

Die Gemeinde Münzkirchen liegt mit einem Bewaldungsanteil von 26,1 % unter dem Bezirksdurchschnitt von Schärding mit 26,5 % und unter der Gesamtbewaldungsprozent von Oberösterreich, der 41,6 % ausmacht. Das Bewaldungsprozent der KG x liegt bei derzeit 36 %. Laut Waldentwicklungsplan (Teilplan

Schärding) ist das Bewaldungsprozent der Gemeinde im Zeitraum 1984-2002 um 3,1 % gestiegen. Die Waldflächendynamik weist eine leichte Waldzunahme aus.

Der Waldentwicklungsplan (WEP) weist für das verfahrensgegenständliche Waldgebiet die Kennzahlen 1 für die Schutzfunktion, 2 für die Wohlfahrtsfunktion und 1 für die Erholungsfunktion aus.

Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Gruppe Trinkwasser und Abwasser, Referat Trinkwasserversorgung teilte mit, dass aus fachlicher Sicht keine Bedenken bestehen, wenn das Grundstück Nr. x, KG x, als Wiese bzw. als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird. Ob das verfahrensgegenständliche Grundstück bewaldet ist oder nicht, hat daher keine Auswirkungen auf die wasserwirtschaftliche Vorrangfläche und im Weiteren auch nicht auf die erhöhte Wohlfahrtsfunktion.

Auf dem Bestand des verfahrensgegenständlichen Grundstückes wurden durch die starken Stürme im Februar 2020 sehr viele Bäume geworfen. Die Aufarbeitung des Sturmschadens begann nach dem 19. Februar 2020. Der verbleibende Bestand hat aktuell so gut wie keine Deckungsschutzwirkung mehr für den zu schützenden Nachbarbestand.

II.3. Sowohl die vom beigezogenen forstfachliche Amtssachverständige erstellten Gutachten vom 8. Jänner 2020 und vom 19. März 2020 als auch seine Stellungnahme in der mündlichen Verhandlung am 11. Februar 2019 sind schlüssig aufgebaut und auch für Dritte (unter Zugrundelegung von Orthofotos aus den Jahren 1998 2002, 2007, 2011, 2014 und 2017, Oberflächenmodellen und Vegetationshöhenmessungen jeweils aus den Jahren 2009 und 2015) nachvollziehbar.
Keine der Parteien erhob Bedenken bzw. Einwendungen gegen die Gutachten und Stellungnahmen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich legt daher das eingeholte forstfachliche Gutachten sowie die Stellungnahmen des beigezogenen Amtssachverständigen seiner rechtlichen Beurteilung zugrunde.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975 idgF, lauten:

„Begriffsbestimmungen

§ 1a. (1) Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes sind mit Holzgewächsen der im Anhang angeführten Arten (forstlicher Bewuchs) bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1.000 m² und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht.

(2) Wald im Sinne des Abs. 1 sind auch Grundflächen, deren forstlicher Bewuchs infolge Nutzung oder aus sonstigem Anlass vorübergehend vermindert oder beseitigt ist.

[...]

Feststellungsverfahren

§ 5 (1) Bestehen Zweifel, ob
a) eine Grundfläche Wald ist oder
b) ein bestimmter Bewuchs in der Kampfzone des Waldes oder als Windschutzanlage den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegt,
so hat die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines gemäß § 19 Abs. 1 Berechtigten ein Feststellungsverfahren durchzuführen. § 19 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.“

„Waldbehandlung entlang der Eigentumsgrenzen

§ 14. [...]
(2) Jeder Waldeigentümer hat Fällungen entlang seiner Eigentumsgrenzen in einer Entfernung von weniger als 40 Metern zu unterlassen, wenn durch die Fällung nachbarlicher Wald einer offenbaren Windgefährdung ausgesetzt würde (Deckungsschutz).
[...]

Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.
[...]

Rodungsbewilligung, Vorschreibungen

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach
1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
   a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder

b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschreibung ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschreibung kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschreibung einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschreibung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.

[…]

Rodungsverfahren

§ 19. […]

(4) Parteien im Sinne des § 8 AVG sind:

[…]

4. der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen, wobei § 14 Abs. 3 zweiter Halbsatz zu berücksichtigen ist, und

[…]“

III.2. Die auf dem Grundstück Nr. x, EZ x KG x, Marktgemeinde Münzkirchen, gegenständliche Teilfläche von 615 m² (sh. Darstellung im Spruchpunkt I.) ist seit mehr als 10 Jahre mit forstlichem Bewuchs (Nadelhölzer) bestockt. Unter Einbeziehung des benachbarten forstlichen Bestandes (Grundstück Nr. x) ergibt sich eine bestockte Fläche von mehr als 1.000 m² mit einer durchschnittlichen Breite von über 10 m.

Die gegenständliche Teilfläche erfüllt somit die Voraussetzungen für die Waldeigenschaft gemäß § 1a Abs. 1 Forstgesetz 1975, was auch unbestritten blieb. Tatbestände gemäß § 1a Abs. 4 leg. cit., wonach kein Wald vorliegt, sind nicht gegeben und wurden auch nicht eingewendet.
Der über die 615 m^2 große Fläche hinausgehende Rodungsantrag (insgesamt 100 m^2), war mangels Waldeigenschaft als unzulässig zurückzuweisen.

III.3. Ein besonderes, einer Rodungsbewilligung nach § 17 Abs. 2 Forstgesetz entgegenstehendes öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist nach den Gesetzesmaterien (RV970 BLG. Nr. 21 GT, 32) dann gegeben, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung (2 oder 3), mittlere oder hohe Wohlfahrtsfunktion (2 oder 3) oder hohe Erholungswirkung (3) gemäß Waldentwicklungsplan zukommt. Ob dies im konkreten Fall zutrifft, ist von der Forstbehörde anhand des Gutachtens eines forstlichen Sachverständigen zu beurteilen, wobei dem Waldentwicklungsplan eine wesentliche Indizwirkung zukommt (vgl. VwGH 24.7.2013, 2011/10/0196; VwGH 11.12.2009, 2008/10/0063).

Diese wesentliche Indizwirkung des Waldentwicklungsplans als einem grobflächigen Planungsinstrument entbindet die Behörde allerdings nicht von ihrer Verpflichtung, die Frage des Walderhaltungsinteresses iSd § 17 Abs. 2 ForstG anhand eines Gutachtens eines forstlichen Amtssachverständigen zu beurteilen (vgl. VwGH 16.6.2011, 2009/10/0183).

Daraus ergibt sich, dass nicht ausschließlich vom Walderhaltungsplan auszugehen ist, sondern die konkreten Rodungsflächen einer Einzelprüfung zu unterziehen sind. Diese Einzelfallprüfung ergab, dass es keine Auswirkungen auf die wasserwirtschaftliche Vorrangfläche und im Weiteren auch nicht auf die Wohlfahrtsfunktion hat, ob das verfahrensgegenständliche Grundstück bewaldet ist oder nicht.
Ein diesbezügliches öffentliches Interesse an der Walderhaltung liegt somit nicht vor.

Da aufgrund des verbleibenden Bestandes auf der gegenständlichen Fläche nach Aufarbeitung der Sturmschäden im Februar 2020 die Deckungsschutzwirkung für den Nachbarbestand so gut wie nicht mehr gegeben ist, ist auch daraus kein öffentliches Interesse an der Walderhaltung abzuleiten.

Es steht somit der Verwendung von Waldboden ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der gegenständlichen Fläche als Wald nicht entgegen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Kosten:

Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG sind die §§ 75 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG sinngemäß anzuwenden. Demgemäß können für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren entsprechend §§ 1 und 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 - Oö. LKommGebV 2013 eingehoben werden. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes außerhalb der Amtsräume für jede angefangene halbe Stunde 20,40 Euro. Der beigezogene forstfachliche Amtssachverständige führte am 6. Dezember 2019 und am 19. Februar 2020 Lokalaugenscheine durch, die jeweils eine halbe Stunde dauerten, weshalb von der Beschwerdeführerin eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 40,80 Euro zu bezahlen ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären.

Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer